

genstände, bei denen das N. P. R. ohne darüber etwas zu bestimmen, ausdrücklich auf die Provinzialgesetze hinarbeitet; man sehe unter andern Th. I. Tit. 8. §. 182., Tit. 9. §. 112. 186., Tit. 14. §. 439., Tit. 18. §. 483. 819., Tit. 22. §. 123. 181. 183. 220. Theil II. Tit. 7. §. 87., Tit. 15. §. 67., Tit. 16. §. 68., Tit. 20. §. 315. 321. 322. 732. 1540. 1544. 1555. 1556. 1568.

Die Provinzialgesetze, Statuten und Gewohnheiten in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft sind durch die Verordnung vom 8. Jan. 1816 wieder eingeführt worden.

Zum Provinzialrecht von Necklinghausen ist noch Folgendes nachzutragen:

Zu §. 44. und 45. Daß, auch vor Ablösung des Heimfallsrechts, der Besitzer eines demselben unterworfenen Gutes die Successionsordnung abändern könne, und die Verwandten gar kein Recht zur Succession in das Gut mehr haben, hat der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster am 17. Februar 1832 in Sachen Vasquez wider Schlaman erkannt, wogegen jedoch Revision eingelegt ist.

Zu §. 68. Die fremden Gesetze haben an der Verbindlichkeit des mahljährigen Besitzers, nach Ablauf der Mahljahre das Gut mit dem Peculium abzutreten, nichts geändert. Das Peculium ist nur von dem Successionsrechte des Gutsherrn befreit worden, und ist nicht mehr als universitas juris einer unter gutsherrlicher Gewalt stehenden Person zu betrachten. Das was der mahljährige Besitzer nach Aufhebung des Sterbefalls erwarb, erwarb er für sich selbst, und nicht für das Peculium; eben so affectirten auch die von ihm nach jenem Zeitpunkt contrahirten Verbindlichkeiten nur seine Person, und nicht das von ihm abzutretende Peculium. Der Nachfolger in dem Gute hat daher beim Ablauf der Mahljahre nur Anspruch auf das Peculium, so wie es zu der Zeit war, als Leibeigenschaft und Sterbefall aufgehoben wurden, braucht aber auch die von dem mahljährigen Besitzer nach jenem Zeitpunkt gemachten Schulden nur in soweit zu bezahlen, als er von dem abgetretenen mahljährigen Besitzer mehr erhalten, als das Peculium in dem vorerwähnten Zeitpunkt betrug. Dieser Ansicht gemäß hat der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster in Sachen Nicolai wider Brath am 22. Sept. 1825, in

Sachen Kagenberger wider Dagehues und Wibbelt, genannt Sudhues, am 23. Octob. 1831, in Sachen Rütber, genannt Rötgers, wider Rötgers am 9. Jun. 1832, und in Sachen Dismattelmann wider Brameyer und Stroetmann wider Westflimming am 16. Jun. 1832 erkannt. In der Sache Nicolai wider Brath hat jedoch das Oberlandesgericht zu Halberstadt durch das am 29. Jul. 1826 publicirte Revisionserkenntniß jenes des Gerichts zu Warendorf wieder hergestellt, wodurch der Verklagte schuldig erklärt war, das von dem vorigen mahljährigen Besitzer nach Aufhebung der Leibeigenschaft aufgenommene Capital, insoweit das beim Antritt des Colonats im Jahr 1815 erhaltene Pecunium dazu hinreichte, zu bezahlen.

Der Dr. Wigand hat in den Provinzialrechten der Fürstenthümer Paderborn und Corvey das ehemalige Meyerrecht vollständig aufgenommen, und im §. 1. den Satz aufgestellt, daß die alten Verhältnisse noch so bestehen, insofern sie nicht abgeändert worden. Ich habe dagegen nur dasjenige aufnehmen zu müssen geglaubt, was noch besteht, und daher die Bestimmungen der Provinzialgesetze über Brautschäge, Mahljahre, Leibzucht, Sterbfall und Abäußerung weggelassen, und nur, wegen der vielen darüber noch vorkommenden Prozesse, in den Noten Einiges darüber bemerkt. Wigand ist §. 128. Note 3, S. 222 und §. 35. S. 349 der Meinung, daß, nach dem Gesetz über den Grundbesitz u. für die zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile vom 21. Apr. 1825, die Vorschriften der Meyerordnungen über die Abmeyerung immer noch gelten, weil das Gesetz den Heimfall, der mit der Caducität auf gleicher Wurzel ruhe, bestätige, und weil es dem Gutsherrn das Obereigentthum zuspreche, wovon die Caducität ein wesentlicher Ausfluß sey; er führt auch ein Revisionserkenntniß des Oberlandesgerichts zu Halberstadt in Sachen des Grafen v. Wocholz wider Uhe und Post vom 2. Jan. 1829 an, wodurch wirklich die Caducität eines Meyergrundes ausgesprochen worden. Ich kann diese Meinung mit den §§. 24. 30. 33. 115. des angeführten Gesetzes nicht reimen. Übrigens geben die beiden für die zu den Französischen Departementen und für die zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile erlassenen Gesetze vom 21. Apr. 1825. §. 15. den bäuerlichen Besitzern ohne Unterschied das volle Eigenthum der Colonate, und nach §. 19. hat der Gutsherr, in Beziehung auf die ihm noch zuständige Abgaben und Leistungen keine anderen Rechte als die eines Realgläubigers, und kann daher wenigstens in den Bergisch oder Französisch gewesenen Landestheilen der Gutsherr nicht mehr auf

Caducirung oder Abäußerung klagen; so wie dann auch das Oberlandesgericht zu Münster die hierauf gerichteten Klagen beständig abgewiesen hat.

Zu §. 69. Der auf einem Essendischen Hobs- und Behandigungsgut aufgeheirathete und mitbehandigte Ehegatte hat kein Successionsrecht, sondern bloß lebenslänglichen Nießbrauch am Gute; folglich hat nicht Er, sondern der Nächst vom Gebliet, in Gefolg der neueren Gesetze, das volle Eigenthum des Gutes erworben. So-erkannten das Land- und Stadtgericht zu Dorsten und der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster in Sachen Nolbe wider Hartmann; und diese Erkenntnisse wurden durch das am 18. Octbr. 1831 publicirte Revisionserkenntniß des geheimen Obergerichts bestätigt.

In Sachen v. Westrem wider den Domanialfiscus haben beide Senate des Oberlandesgerichts zu Münster am 27. Jun. 1832 und 30. Jan. 1833 erkannt, daß die Werdenschen Hobs- und Behandigungsgüter dem Heimfall unterworfen seyen.

Das im Münsterischen Provinzialrecht in der Note zu §. 46 angeführte Erkenntniß des zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu Münster in Sachen der Salmischen Rentkammer wider Blaffick vom 4. Jul. 1828, wodurch dem Fürsten das Heimfallsrecht an einem hofhörigen Gute zuerkannt war, ist durch das am 5. März 1830 publicirte Revisionserkenntniß des geheimen Obergerichts bestätigt worden.

In Sachen des Herzogs von Croze wider den Schulzen Berning zu Dülmen, einen ehemals zum fürstlich Münsterischen Nichthof Dülmen hofhörigen Colon, hatte das Land- und Stadtgericht zu Münster den Kläger mit dem in Anspruch genommenen Heimfallsrecht abgewiesen; der zweite Senat des Oberlandesgerichts erkannte am 10. Aug. 1829, daß das Colonat dem Heimfall unterworfen sey. Das geheime Obergericht hat jedoch, durch das am 9. März 1831 publicirte Revisionserkenntniß, in Aufhebung des Heimfallsrechts das erste Erkenntniß wieder hergestellt. — Ob das Obergericht von seiner in Sachen der Salmischen Rentkammer wider Blaffick ausgesprochenen Meinung abgegangen sey, oder ob in Sachen Croze wider Berning besondere Umstände eine entgegengesetzte Entscheidung veranlaßt haben, liegt im Dunkeln, weil keine Entscheidungsgründe gegeben sind. Zu bemerken ist jedoch, daß der Hof des Schulzen Berning kein gemeines hofhöriges Gut, sondern ein Legethof, daher der Schulze Besitzer im Hofgericht war; daß er Jagdgerechtigkeit hatte, und daß der Schulze frei vom Sterbfall war; der Bernings-Hof also vielleicht

einer der alten Wehrhöfe war, die stets volles Eigenthum ihrer Besitzer geblieben sind. Die niedere Jagd war ehemals mit dem ächten Eigenthum verknüpft, und wer in deren rechtmäßigem Besitz ist, hat die Vermuthung für sich, daß er ein ächter Eigenthümer, ein Erbere sey (s. Möfers Osnabrückische Geschichte, Th. I. Abschnitt 5. §. 32. Note c. und desselben Patriotische Phantasien, Bd. IV. Nr. 43.). Auch konnten nur die ächten Eigenthümer Schöffen oder Gerichtsbeisitzer werden (Möser Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. 4. §. 10.), und der Sterbfall ist eine Folge, also auch ein Zeichen des Schutzes und der Hdrigkeit (Lodman Acta Osnabrugensia, Th. I. S. 5. §. 13. Poitgiesser de statu servorum, Lib. II. cap. 11. §. 26. 27).

Zu §. 152. In Sachen Großfeld und Marx wider Großfeld hat der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster am 6. Octbr. 1832 erkannt, daß die Aussteuer der Kinder aus dem Nießbrauch des überlebenden Ehegatten zu zahlen, also der Collation nicht unterworfen sei.

Zu §. 164. In Sachen Schwiermann wider den Vormund der minorennen Weber hat das Oberlandesgericht zu Halberstadt, durch das am 29. Mai 1832 publicirte Revisionsurtheil das Erkenntniß des zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu Münster vom 24. Jun. 1831 abgeändert, und jenes des Land- und Stadtgerichts zu Dorsten vom 4. Jan. 1831 wieder hergestellt, wornach die provincialrechtlichen Bestimmungen über die Erbfolge der Ascendenten bei der Gütergemeinschaft nicht gelten sollen. Der Entscheidungsgrund war: weil die Vorschriften der kaiserlichen Rechtsordnung, Tit. III., allgemein sind, und auch in Ansehung des Nachlasses der Kinder solcher Ältern, die nicht in Gütergemeinschaft lebten, gegolten, also nicht zum System der Gütergemeinschaft gehört haben. Das Pupillencollegium zu Münster, welches immer der entgegengesetzten Meinung gewesen ist, und darnach verfügt hat, hat sich hierdurch veranlaßt gefunden, an das Justizministerium darüber zu berichten, worauf aber noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die vorstehenden Bemerkungen gelten größtentheils auch für das Provinzialrecht von Münster, und zum Theil auch für jenes von Tecklenburg und Lingen. Zum Münsterischen Provinzialrechte insbesondere ist aber noch Folgendes zu bemerken.

Zu §. 31. S. 22. In Sachen des Herzogs von Loos wider der Pröbting hat das Oberlandesgericht zu Halberstadt am 20. März 1829 das Erkenntniß des zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu Münster, in Ansehung des Amtsflöppers be-

stätigt. Dagegen hat das geheime Obertribunal seine in Sachen der Bentheimischen Domänenkammer zu Steinfurt wider Beltrup früher ausgesprochene Meinung geändert, indem es, durch das in Sachen des Domänenfiscus wider den Schulzen Bissing zu Westbeveren am 4. Mai 1831 publicirte Revisionsurtheil, den Verklagten von der Haltung des Amtsflöppers und von Zahlung des dafür hergebrachten Dienstgelbes freigesprochen, und ebenso auch in Sachen des Fiscus wider den Schulzen Bissing zu Ubersloh und wider die Schulzen Dernebohold und Tegeber erkannt hat. Der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster hat ebenfalls seine Meinung geändert, und in Sachen Fiscus wider den Schulzen Froning zu Werne, durch das Erkenntniß vom 22. Mai 1832 den Verklagten von der Haltung des Amtsflöppers freigesprochen.

Zu §. 54. S. 39. In Sachen v. Landsbergpelen wider Keilung, genant Lühshaus, hat das geheime Obertribunal, durch das am 1. Mai 1830 publicirte Revisionsurtheil, die beiden vorigen gleichlautenden Erkenntnisse des Land- und Stadtgerichts zu Dorsten und des zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu Münster, wodurch der Verklagte, als Besitzer eines zum Freiensstuhlgericht des Hauses Gehmen gehörigen Freibanksgutes im Kirchspiel Dorsten, zur Entrichtung von Wachtolz, Thomasholz, Spanndiensten und Schloßwachen schuldig erklärt war, bestätigt. In Sachen v. Landsberg wider Schmedding zu Heyden hatte das Oberlandesgericht zu Halberstadt am 21. Jun. 1828, unter Abänderung der beiden vorigen Erkenntnisse, das Gegentheil erkannt (s. Rechtsprüche der preuß. Gerichtshöfe von Simon und v. Strampff, Bd. II. S. 387).

Zu S. 40. In Sachen der Salmischen Rentkammer wider Göhring und Wansing, hat das geheime Obertribunal durch die am 20. Oct. 1829 publicirten Revisionsurtheile, die vorigen Erkenntnisse, wodurch die Verklagten, welche zur Abtey Breden hohhörig waren, zur Entrichtung von Kuhgeld, Schagrindern, Deventerfuhren und Wogendiensten an das fürstliche Amt Ahaus verurtheilt waren, bestätigt. Auch in Sachen des Schulzen Wellbergen zu Darup wider Salmhorstmar hat das Obertribunal, durch das am 16. Jan. 1833 publicirte Revisionsurtheil, die beiden vorigen Erkenntnisse, wodurch der Schulze, ein ehemaliger Eigenbehöriger des Klosters Warlar, zu Jagdbewirthung, Diensthafener, Weinsuhr, Kuhschay und Hundegeld, wozu er ehemals dem Bischof als Landesherrn verpflichtet war, verurtheilt worden, bestätigt. In diesem Proceß waren die im Anhang des Münsterischen Provin-

zialrechts S. 533. 537. 539 abgedruckten drei Urkunden producirt worden; das Obertribunal hat aber in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß daraus der Beweis: daß die genannten Leistungen aus der Vogtey herrühren, nicht hervorgehe.

Zu S. 44. In Sachen v. Wendt zu Craffenstein wider Dentrup erkannte das geheime Obertribunal durch das am 3. Sept. 1830 publicirte Revisionsurtheil; daß der von dem Verklagten, einem ehemaligen Eigenbehörigen der Kirche zu Wadersloh, an das Haus Craffenstein zu liefernde Vertheidigungshafser nicht aufgehoben sei. In Sachen v. Wendt wider Ragge zu Diefbedde hatte es früher die nämliche Abgabe für aufgehoben erklärt, wie schon in der Vorrede zum Provinzialrecht von Tecklenburg und Fingen bemerkt worden.

Zu S. 48. In Sachen des Domianalfiscus wider Wesserman zu Ennigerloh hat das geheime Obertribunal, durch das am 3. Febr. 1832 publicirte Revisionsurtheil, und in Sachen des Domianalfiscus wider Mittrup, durch das am 26. Jan. 1832 publicirte Revisionsurtheil, die vorigen Erkenntnisse, wodurch der Kläger mit dem geforderten Dienst- und Weidensgeld abgewiesen war, bestätigt. Der Entscheidungsgrund war: weil die Colonate der Verklagten zum Kloster Marienfeld eigenbehörig gewesen, jene Dienstgelder also Abgaben von Klostergütern an die Domänen waren, welche durch das Bergische Decret vom 13. Sept. 1811, Art. 1. Num. 12. namentlich aufgehoben worden, daher nach dem Gesetz für die zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile vom 21. Apr. 1825 §. 49. für die Aufhebung die Vermuthung streitet, bis der berechtigte den Beweis führt, daß die Leistung aus einer Grundverleihung entstanden sei, dieser Beweis aber nicht erbracht worden war.

In Sachen der Salmischen Rentkammer wider Sterneberg erkannte der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster am 25. Aug. 1830, daß die Nachkaufsgelder, welche in der Herrschaft Werth von dem Kaufpreis aller verkauften Immobilien ehemals an die münsterische Hofkammer gezahlt werden mußten, als oberherrliche, die Natur der Steuern habende Abgaben, aufgehoben seien. Eben so erkannte derselbe am 10. Febr. 1832 in Sachen der Stadt Bochold wider Zerörde, und schon früher am 20. Apr. 1822 in Sachen der Stadt Bochold wider Pöppinel, wegen der, von in dortiger Feldmark verkauften Grundstücken, an die Stadt zu zahlenden Nachkaufsgelder. Diese Sachen waren nicht revisibel.

In Sachen Einsert wider die Gemeinde Nhebe erkannte der

zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster am 9. Febr. 1833: daß die Einzugsgelder, welche zufolge der Salmischen Verordnung vom 6. Nov. 1806 (Jahrbücher X. 930.) von den Ausländern, die sich im Fürstenthum Salm niederließen, in die Gemeindefassen gezahlt werden mußten, und 24 Thlr., nach Unterschied 12 Thlr., betragen, für abgeschafft zu halten.

Zu §. 72 S. 58. In Sachen Baggewölfe wider Frielman hat das geheime Obertribunal, durch das am 26. Jan. 1823 publicirte Revisionsurtheil, unter Abänderung der beiden vorigen, ausgesprochen, daß dem Sohn der Wittwe, die nicht Anerbin war, nicht aber der Wittwe, das volle Eigenthum des Colonats zugefallen sei. Das Gericht zu Warendorf hatte der Wittwe ein Drittel, des Colonats und des am 11. Jan. 1809, als dem Sterbetag ihres Mannes, vorhanden gewesenen Peculiums zuerkannt; der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster aber hatte sie für die alleinige Eigenthümerin des Colonats und des Peculiums erklärt. Die Gründe dieser Entscheidung waren: weil die Wittwe durch Verheirathung mit dem Anerben, ihre Zulassung zum Gewinn, ihre Hingebung in die Eigenhörigkeit des Gutsherrn und durch die eheliche Gütergemeinschaft gleiche Befugnisse mit ihrem Ehemann in Beziehung auf die Ausübung der Colonaterechte erhalten hatte, und in dem nämlichen Umfange wie ihr Ehemann Wehrfester geworden war, und ihr diese Rechte auch nach gebrochenem Ehebett, so lange sie nicht zu einer zweiten Ehe überging, blieben; sie also zur Zeit der Publication des Bergischen Decrets vom 12. Dec. 1808, nämlich im Februar 1809, nicht mahljährige Besizerin, oder Interimswirthin, oder bloße Nießbraucherin, sondern wirkliche Wehrfesterin oder Colona war, deren Kinder aus einer zweiten Ehe, wenn die erster Ehe verstorben, nach der Münsterischen Eigentumsordnung, Th. II. Tit. 9. §. 2. 12. mit Ausschließung der Blutsverwandten zur Succession gelangten. Die Entscheidungsgründe des Obertribunals waren dagegen folgende: Als der Vater des Frielmann starb, galt die Eigentumsordnung noch. Nach derselben ging das ruhbare Eigenthum an dem Colonate, nach dem Tode des Colonats, nur auf dessen Kinder, nicht auf die Wittve über, und diese konnte es auf ihre Kinder aus einer zweiten Ehe nicht vererben; sie behielt nur den Nießbrauch, und zwar, wenn sie nicht wieder heirathete, auf Lebenszeit, sonst aber auf gewisse Jahre. Das Gesetz vom 12. Dec. 1808 bestimmt auch nur die Rechte der Colonen gegen ihre Gutsherrschaft, nicht aber die Rechte der Colonen und ihrer Kinder gegen einander. Hiernach ist also das volle Eigenthum des Gutes

auf die Kinder allein übergegangen, da ihnen das nughare Eigenthum mit Ausschluß der Mütter zustand.

In Sachen des Herzogs v. Loos und Conf. wider Eschhaus erkannte der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster am 1. Febr. 1831, nach den von dem geheimen Obertribunal in der Sache Wördeman wider Wördeman angenommenen Grundsätzen: daß die Kinder erster Ehe eines Colonen, dem in zweiter Ehe das volle Eigenthum des Colonats zugefallen, nach dessen Absterben mit den Kindern zweiter Ehe in gleiche Theilung gehen müssen; daß aber nur zwei Drittheile des Colonats als Nachlaß des Colonen zu betrachten, indem ein Drittheil desselben, zufolge der ehelichen Gütergemeinschaft, der zweiten Frau zugefallen. Nach eben diesen Grundsätzen hat derselbe am 6. Jan. 1832 in Sachen Ravensberg wider Ravensberg erkannt.

Zu §. 76. In der eben gedachten Sache Ravensberg wider Ravensberg wurde von dem zweiten Senat auch der Grundsatz angenommen, daß kein Ehegatte über seinen Antheil an der Gütergemeinschaft, wenn Kinder vorhanden, einseitig testiren könne; und in Sachen Christel wider Christel haben beide Senate am 15. Aug. 1832 und 3. Febr. 1833 nach eben diesem Grundsatz erkannt.

Da zweifelhafteste Rechtsmaterien nur durch eine sich nach und nach ausbildende Praxis in das gehörige Licht gestellt werden, so habe ich es nicht für überflüssig gehalten, auch mit einander in Widerspruch stehende Entscheidungen, und zwar so viel möglich mit den Gründen, anzuführen.

Schließlich mache ich noch auf die diesem Bande angehängten nachträglichen Verbesserungen zum Provinzialrecht von Münster aufmerksam.

Münster, den 28. Febr. 1833.

Cl. A. Schlüter.

Erste Abtheilung.

Provinzialrechtliche Zusätze

zum

Allgemeinen Landrecht.